

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom

betreffend

die Beiförderung der Supplenten und Assistenten an staatlichen
mittleren Unterrichtsanstalten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten angestellten Supplenten und Assistenten (mit Ausnahme der Assistenten an gewerblichen Lehranstalten), denen im Falle der Ernennung zum (wirklichen) Lehrer in der IX. Rangklasse ein Stammgehalt von 2800 K gebührt, werden, falls sie nicht schon früher eine systemisierte Lehrstelle erhalten haben sollten, ohne Inanspruchnahme der jeweils systemisierten Lehrstellen auf Anmeldung zu definitiven Supplenten mit den systemmäßigen Bezügen der X. Rangklasse der Staatsbeamten auf einen ihnen zu bestimmenden Dienstposten ernannt, wenn sie mindestens zwei nach den geltenden Vorschriften anrechenbare Jahre in der Eigenschaft eines mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigten Supplenten oder Assistenten an staatlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht beliebigen nichtstaatlichen mittleren Lehranstalten mit mindestens „guter“ Qualifikation tatsächlich zugebracht und während dieser Zeit den im § 50 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik, für die Erlangung der Remunerationserhöhungen festgesetzten Bedingungen entsprochen haben.

Durch eine solche Ernennung zum definitiven Supplenten wird der im § 62 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319, geregelte Anspruch auf Ernennung zum (wirklichen) Lehrer

in der IX. Rangklasse nach Zurücklegung der dort festgesetzten Beförderungsfrist nicht berührt, in welche auch die in der Eigenschaft eines ernannten definitiven Supplenten zurückgelegte Dienstzeit einzurechnen ist.

§ 2.

Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung die beteiligten Staatsämter beauftragt sind, tritt mit dem 1. September 1919 in Kraft.

Begründung.

Durch den § 62 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, N. G. Bl. Nr. 319, betreffend das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (Lehrerdienstpragmatik), ist den an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten angestellten Supplenten und Assistenten, welchen im Falle ihrer Ernennung zum (wirklichen) Lehrer in der IX. Rangklasse ein Stammgehalt von 2800 K gebührt, also den Supplenten für die wissenschaftlichen Fächer, für Religion und für Zeichnen, der Anspruch gewährt worden, daß sie, falls sie nicht inzwischen eine systemisierte Lehrstelle erhalten haben sollten, auf Anmeldung zu wirklichen Lehrern in der IX. Rangklasse auf einen ihnen zu bestimmenden Dienstposten ernannt werden, wenn sie die festgesetzte achtjährige Beförderungsfrist in der Eigenschaft eines mit der Lehrverpflichtung eines wirklichen Lehrers beschäftigten Supplenten oder Assistenten an staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht verliehenen nicht staatlichen Lehranstalten mit mindestens „100“ Qualifikation zugebracht und während dieser Zeit den im § 50 L. D. B. für die Erlangung der Remunerationserhöhungen festgesetzten Bedingungen entsprochen haben.

Seitens der beteiligten Lehrerschaft ist in der letzten Zeit der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage mit ganz besonderem Nachdruck auf die überaus schwierigen Verhältnisse, unter denen die Supplenten zu leiden haben, hingewiesen und eine Abkürzung der Beförderungsfristen auf zwei Jahre gewünscht worden.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß derzeit die dienstrechtliche Stellung der Supplenten und Assistenten sowohl wegen der Unzulänglichkeit ihrer normalen Besoldung als auch insbesondere wegen der Unsicherheit ihrer Anstellung an die Berufsfreudigkeit die größten Anforderungen stellte.

Nach § 8 L. D. B. werden die Supplenten und Assistenten nur auf die Dauer des Bedarfes, mindestens aber bis zu Ende des laufenden Semesters bestellt; die dort vorgesehene Erklärung als ständige Supplenten gewährt nur einen Vorzug vor anderen, jüngeren Bewerbern, sichert aber nicht die dauernde Anstellung im Lehramte. Nach § 49a L. D. B. beziehen die Supplenten der hier in Frage kommenden Kategorie eine Anfangsremuneration von 2100 K, die sich nach dem zweiten, vierten, sechsten anrechenbaren Verwendungsjahr um je 10 Prozent erhöht; dazu kommen gegenwärtig noch die Teuerungszulagen und Zuschüsse, die erst vor kurzem für die mehr als vierjährigen Supplenten auf das Ausmaß der X. Rangklasse erhöht wurde. Die im § 62 festgesetzte Ernennung zum wirklichen Lehrer nach einer achtjährigen Beförderungsfrist, die sich gegenwärtig infolge der begünstigten Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges in vielen Fällen bis auf 5½ Jahre ermäßigt, ist zwar nach dem Gesetze nur als äußerste Wartefrist gedacht, nach deren Ablauf die Beförderung zum wirklichen Lehrer der IX. Rangklasse erfolgen muß, aber bei der gegenwärtigen sehr großen Anzahl von Anwärtern auf systemisierte Lehrstellen ist es bei einzelnen besonders überfüllten Fachgruppen nicht ausgeschlossen, daß viele Supplenten nicht, wie es sonst im allgemeinen zutraf, schon nach etwa fünfjähriger Lehrtätigkeit eine erledigte Lehrstelle erhalten, sondern die Beförderungsfrist tatsächlich werden abwarten müssen.

Gleichwohl wäre aber die von der Lehrerschaft angestrebte Abkürzung der Beförderungsfrist für die Ernennung zum wirklichen Lehrer in der IX. Rangklasse auf zwei Jahre eine zu weit gehende Begünstigung gegenüber anderen Kategorien von Staatsbeamten gleichartigen Bildungsganges, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden soll, daß die Supplenten vom Anbeginne ihrer Lehrtätigkeit die vollen Pflichten eines wirklichen Lehrers zu erfüllen haben und daß eine zweijährige Lehrdienstzeit an sich gewiß genügt, um die Eignung des Supplenten zu erproben.

Bei der gegenwärtigen Bezugsregelung befinden sich aber die Supplenten den sonstigen Staatsbeamten gegenüber insofern im Nachteil, als sie zu ihrer Ernennung zu wirklichen Lehrern in der

IX. Rangklasse, also unter Umständen während der ganzen achtjährigen Beförderungsfrist in einem nicht gesicherten, sondern für jedes Semester oder Schuljahr erst zu erneuernden Dienstverhältnisse stehen und insbesondere nicht schon nach kürzerer Dienstzeit (wie die Praktikanten nach dreijährigem Vorbereitungsdiens) eine definitive Anstellung mit den Bezügen der X. Rangklasse erhalten.

Diese Nachteile bis zum Inkrafttreten der für alle Staatsangestellten in Aussicht genommenen allgemeinen Beförderungreform zu beseitigen, ist die Absicht des vorliegenden Gesetzes.

Es sollen hiernach alle Supplenten (Assistenten), die spätestens nach achtjähriger Beförderungsfrist den Anspruch auf Beförderung zu wirklichen Lehrern der IX. Rangklasse haben, nunmehr schon nach einer zweijährigen Erprobung im Lehramte definitiv angestellt werden und statt der ihnen derzeit nach einer zwei-, vier-, beziehungsweise sechsjährigen Dienstzeit gebührenden Remuneration von 2310 K, 2520 K, beziehungsweise 2730 K, die systemmäßigen Bezüge eines Beamten der X. Rangklasse erhalten (Stammgehalt 2200 K nebst der Aktivitätszulage, also in Wien 800 K). Die Teuerungszulagen und Zuschüsse werden sich diesen Gehaltsbezügen entsprechend erhöhen.

In dem auf § 62 L. D. B. beruhenden Anspruch, nach einer anrechenbaren achtjährigen Beförderungsfrist zum wirklichen Lehrer in der IX. Rangklasse ernannt zu werden, wird eine Änderung nicht eintreten.

Die Zahl der Supplenten, die der Begünstigung des Gesetzes teilhaftig werden, dürfte etwa 400 von 650 betragen.

Das Gesetz hätte schon mit 1. September 1919 in Kraft zu treten, damit alle Supplenten, die bis zu diesem Termin eine mindestens zweijährige tatsächliche Lehrtätigkeit aufweisen, zu definitiven Supplenten mit den Bezügen der X. Rangklasse ernannt werden können.